

**Anfrage**

Am 11. November 2005 reichte ich eine Frage über das Verhalten des Leiters des RAV Zentrum und seines hierarchischen Vorgesetzten ein. Ich habe bis heute aber noch keine Antwort darauf erhalten und bin doch ein wenig erstaunt darüber, wenn ich bedenke, was im Artikel 77 des Reglements des Grossen Rats steht.

Seit der Einreichung meiner Anfrage sind mir im Übrigen zahlreiche weitere Informationen über die Funktionsweise des AMA zu Gehör gekommen, so dass ich je länger je mehr zur Überzeugung gelange, dass in diesem Amt ein wahrer "Saustall" herrscht. Dort wird nicht einmal der Staatsratsbeschluss vom 13. Dezember 1994 beachtet, der die Darstellung des Briefpapiers in den Dienststellen der Kantonsverwaltung regelt!

Ich wurde ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass das AMA im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion offenbar bereits eine Steuergruppe für das Audit aufgestellt hat, das verlangt und vom Grossen Rat genehmigt wurde! Sollte dies stimmen, dann wird aus dem Audit eine manipulierte Alibiübung, die so nicht akzeptiert werden kann.

Deshalb stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

- a) Warum hat der Staatsrat nicht gemäss Artikel 77 des Reglements des Grossen Rats auf meine Frage vom 10. November 2005 geantwortet?
- b) Kann mir der Staatsrat die Garantie geben, dass das Audit in voller Unabhängigkeit und ohne jegliche Einmischung durch den Dienstchef des AMA oder andere Personen durchgeführt wird, die Einfluss auf den Verlauf und das Resultat des Audits nehmen könnten?
- c) Kann mir der Staatsrat sagen, warum das AMA die Bestimmungen des Beschlusses vom 13. Dezember 1994 über die Briefköpfe nicht beachtet?

24. Januar 2006

**Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat möchte, bevor er die Fragen von Grossrat Brönnimann beantwortet, die vorgeschriebene Form eines derartigen Vorstosses in Erinnerung rufen. Nach Gesetz und gängiger Praxis handelt es sich bei einer Anfrage um ein Auskunftsgesuch eines Grossrats an den Staatsrat über Angelegenheiten der Verwaltung und nicht um eine Schrift, in der der Verfasser seine Fragen gleich selber beantwortet, besonders wenn seine Antworten dazu noch falsch oder unfundiert sind. Die Antwort des Staatsrats kann nur innerhalb der nach Gesetz festgelegten Ordnungsfrist erfolgen, wenn er nicht beispielsweise auf einen Entscheid einer anderen Behörde warten muss, die ihm nicht direkt unterstellt ist, wie etwa einer Gerichtsbehörde. Diese Anmerkungen vorweggenommen, beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Brönnimann wie folgt:

- a) Die von Grossrat Brönnimann am 11. November 2005 eingereichte Frage bezog sich auf eine strafrechtliche Verurteilung des Leiters des RAV Zentrum. Da der Verurteilte jedoch gegen den Gerichtsentscheid Einsprache erhoben hat und das Urteil folglich keine

Rechtskraft entfalten konnte, musste der Staatsrat, der seinerseits den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Rechte des Persönlichkeitsschutzes beachtet, das Urteil des Polizeirichters des Glanebezirks, an den der Fall verwiesen wurde, abwarten. Dieser sprach den Leiter des RAV Zentrum am 31. Januar 2006 frei. Im Übrigen verweist der Staatsrat auf seine Antworten auf den Vorstoss von Grossrat Brönnimann vom 10. November 2005.

- b) Was das laufende Audit des Amts für den Arbeitsmarkt angeht, kann der Staatsrat die die Frage bejahen. Der Staatsrat hat das mit dem Audit beauftragte Unternehmen selber gewählt, wobei sich der Volkswirtschaftsdirektor freiwillig der Wahl enthalten hat. Es existiert keine Steuergruppe, sondern auf Bitten des Auditors hin eine Begleitgruppe, in der selbstverständlich das Amt für den Arbeitsmarkt nicht vertreten ist. Der Auditor hat im Übrigen eine Unabhängigkeitserklärung unterschrieben und ist, ohne von aussen beeinflusst zu werden, in neutralen Räumlichkeiten tätig, die speziell dafür gemietet wurden.
- c) Das Amt für den Arbeitsmarkt verstösst nicht gegen den Staatsratsbeschluss vom 13. Dezember 1994 über die Briefköpfe der Dienststellen der Kantonsverwaltung. Es hat von der Staatskanzlei, der zuständigen Behörde gemäss dem erwähnten Beschluss, die ausdrückliche Bewilligung erhalten, die heute verwendeten Briefköpfe zu benutzen. Der schriftliche Entscheid der Staatskanzlei datiert vom 21. Januar 2003 und ist auf eine positive Stellungnahme des Amts für Drucksachen und Material ergangen.

Der Staatsrat empfiehlt Grossrat Brönnimann, seine Informationsquellen künftig zu überprüfen, um nicht unnötig Dienststellen und Personen in Verruf zu bringen, wenn – wie aus den oben stehenden Antworten hervorgeht – keine Tatsachen vorliegen, auf die Bezug genommen werden könnte.

Freiburg, den 21. Februar 2006